

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Geschäftspartnern und Lieferanten von **Deutsche Benkert GmbH** („Käufer“) im Hinblick auf die Lieferung von beweglichen Sachen und/oder Dienstleistungen, ohne Rücksicht darauf, ob der Auftragnehmer die Leistung selbst erbringt oder bei Zulieferern einkauft (sämtliche Lieferungen von beweglichen Sachen und/oder Dienstleistungen unter Anwendung der AEB werden im Folgenden auch als „Vertrag“ oder „Vertragsverhältnis“ bezeichnet).
- 1.2. Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen und/oder Dienstleistungen mit demselben Auftragnehmer, ohne dass der Käufer in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste; die jeweils aktuelle Fassung der Einkaufsbedingungen ist unter <https://delfortgroup.com/downloads-certificates/> abrufbar.
- 1.3. Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Käufer ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Käufer in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferungen und/oder Leistung vorbehaltlos annimmt.
- 1.4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AEB. Für die Wirksamkeit derartiger Vereinbarungen ist jedoch ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung vom Käufer notwendig.
- 1.5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftragnehmer dem Käufer gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.6. Diese AEB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

2. Vertragsabschluss | Abwicklung

- 2.1. Bestellungen erfolgen ausschließlich schriftlich. Lieferungen, für die keine schriftlichen Bestellungen vorliegen, werden nicht anerkannt.

- 2.2. Das Schweigen des Käufers auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Auftragnehmers gilt nur dann als Zustimmung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 2.3. Die Schriftform im Sinne dieser AEB wird eingehalten, wenn (i) die Regelungen § 127 Abs 2 (Deutsches Bürgerliches Gesetzbuch) eingehalten werden, oder (ii) die Regelungen eines entsprechenden aufrechten EDI-Vertrages eingehalten werden, oder (iii) ein Dokument handschriftlich unterzeichnet, eingescannt und per E-Mail versandt wird, oder (iv) ein elektronisch unterzeichnetes Dokument (Signatur i. S. d. Art. 26 Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS-Verordnung)) per E-Mail versandt wird.
- 2.4. Die Annahme einer Bestellung (Auftragsbestätigung) erfolgt durch Bestätigung dieser Bestellung durch den Auftragnehmer. Für Auftragsbestätigungen gilt das Schriftformgebot gemäß § 2.2. AEB sinngemäß.
- 2.5. Der Käufer kann die Bestellung jederzeit widerrufen. Ein solcher Widerruf ist rechtzeitig, wenn er noch vor Empfang der Auftragsbestätigung abgesendet wurde.
- 2.6. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, hat der Auftragnehmer in dieser darauf deutlich und unter Darstellung der jeweiligen Abweichungen hinzuweisen. Der Käufer ist an eine Abweichung nur gebunden, wenn der Käufer ihr im Einzelfall ausdrücklich in schriftlicher Form zugestimmt hat. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.
- 2.7. Die gänzliche oder teilweise Weitergabe von Aufträgen durch den Auftragnehmer bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers, wobei die vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers gegenüber dem Käufer durch eine genehmigte Weitergabe weder eingeschränkt noch abgeändert werden. Der Auftragnehmer haftet für das Verschulden seiner Subunternehmer wie für sein eigenes Verschulden.

3. Lieferfrist | Verzugsfolgen

- 3.1. Die Liefer- oder Leistungsfrist beginnt, sofern nicht in schriftlicher Form deren Beginn abweichend vereinbart wurde, mit dem Bestellttag zu laufen. Ist keine Frist vereinbart, so ist unverzüglich zu liefern oder zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang an dem vom Käufer angegebenen Bestimmungsort, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage auf deren Abnahme (im Sinne von Punkt 9.2) an. Bei erkennbaren Lieferverzögerungen hat der Auftragnehmer den Käufer unverzüg-

lich zu verständigen und eine diesbezügliche Entscheidung vom Käufer einzuholen. In diesem Fall wird die Liefer- oder Leistungsfrist nur dann verlängert, wenn dies vom Käufer ausdrücklich schriftlich anerkannt wurde. Eine Fristerstreckung bzw. die Abnahme einer verspäteten Lieferung/Leistung stellt keinen Verzicht auf wie auch immer geartete Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, dar.

- 3.2. Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Liefer- oder Leistungsfrist (*Lieferverzug*), so bestimmen sich die Rechte des Käufers – insbesondere auf Rücktritt und Schadenersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 3.3. Sofern der Auftragnehmer und der Käufer im Wege einer individuellen Vereinbarung eine Entschädigung im Falle eines Lieferverzuges des Auftragnehmers vereinbart haben, ist der Käufer berechtigt, die Entschädigung neben der Erfüllung geltend zu machen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt unberührt. Der Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4. Verpackung | Versand

- 4.1. Sämtliche vom Käufer gemachten Vorgaben hinsichtlich Beförderungsart, Spediteur und Versandvorschriften sind unbedingt einzuhalten. Wird vom Käufer keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben, so ist zu den jeweils günstigsten Kosten zu versenden. Mehrkosten für eine zur Einhaltung des Liefertermins allenfalls notwendige beschleunigte Beförderung sind ebenfalls vom Auftragnehmer zu tragen.
- 4.2. Mangels spezieller Vereinbarung ist die Ware so zu verpacken, dass sie den üblichen Anforderungen bei Versand, Lagerung und Vertrieb standhält. Soweit sich der Preis "ausschließlich Verpackung" versteht, ist diese zu Selbstkosten zu berechnen und gesondert auszuweisen.
- 4.3. Bei Lieferung von gefährlichen Gütern sind die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Auflagen über die Ausführung und Kennzeichnung der Verpackung und des Transportmittels, einzuhalten.
- 4.4. Allen Sendungen ist ein Lieferschein mit genauer Inhaltsangabe, dem positionsweisen Nettogewicht und der vollständigen Auftragsnummer beizugeben. Bei fehlenden oder unvollständigen vereinbarten Zahlungsinstrumenten (z.B. Akkreditiv), nicht genügenden Versandpapieren, insbesondere bei Fehlen zurückzumeldender Bestelldaten und des Ursprungszeugnisses (*Certificate of Origin*), behält sich der Käufer vor,

die Übernahme auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zu verweigern.

5. Lieferung | Gefahrenübergang

- 5.1. Sofern nicht in schriftlicher Form abweichendes vereinbart wurde, gilt im Hinblick auf die Vertragsabwicklung DDP (genannter Bestimmungsort) Incoterms® 2020.
- 5.2. Soweit der Auftragnehmer Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung oder Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus.
- 5.3. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Dienstleistungen geht die Gefahr mit der Abnahme (Punkt 9.2), bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit der Übernahme durch den Käufer an dem vom Käufer benannten Bestimmungsort über (Punkt 9.1).
- 5.4. Teil- / Über- und Unterlieferungen sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch den Käufer gestattet.
- 5.5. Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers, welcher Art auch immer, haben keine Gültigkeit.

6. Sistierung

- 6.1. Der Käufer behält sich das Recht vor, jederzeit die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen. Im Falle einer Sistierung für eine Dauer von mehr als drei Monaten hat der Auftragnehmer dem Käufer die aus der über die Dauer von drei Monaten hinausgehenden Verzögerung resultierenden Kosten detailliert darzustellen. Ausschließlich der Ersatz von solchen nachgewiesenen Kosten kann vom Auftragnehmer gefordert werden.
- 6.2. Für die während der ersten drei Monate aufgelaufenen Kosten kann der Auftragnehmer keine Forderungen geltend machen. Der Käufer haftet gegenüber dem Auftragnehmer auch nicht für entgangenen Gewinn.

7. Preise | Rechnungslegung | Aufrechnung

- 7.1. Der in der Bestellung angegebene Preis umfasst Überstunden, handelsübliche Verpackungen, Lieferung an den Bestimmungsort, Vormaterialien, Einzelteile und jeden sonstigen Gegenstand sowie jede sonstige Leistung, die für die ordnungsgemäße Auftragsdurchführung erforderlich sind. Darüber hinaus umfasst der Preis alle den Verkäufer treffenden Steuern und Abgaben, einschließlich Eingangsabgaben, aber nicht die Umsatzsteuer. Ist der Käufer verpflichtet, für Tätigkeiten des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung irgendwelche Steuern und/oder sonstige Abgaben (mit Ausnahme der Umsatzsteuer) abzuführen, so

ist der vereinbarte Preis um diesen Betrag zu verringern.

- 7.2. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die dem Käufer verrechneten Preise nicht höher sind als diejenigen, die der Auftragnehmer anderen Kunden für Produkte und Dienstleistungen mit ähnlicher Spezifikation, Art und Funktionalität berechnet. Sofern der Auftragnehmer einem Dritten Produkte und Dienstleistungen, die im Wesentlichen den im Rahmen des Vertragsverhältnisses gelieferten Produkten und Dienstleistungen entsprechen, zu einem niedrigeren Preis anbietet, ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, diese Preise auch dem Käufer anzubieten und zu verrechnen. Der Käufer hat Anspruch auf Rückerstattung in Höhe der Preisdifferenz für all jene Produkte und Dienstleistungen, die dem Käufer nach dem Zeitpunkt geliefert wurden, an dem der Auftragnehmer die betreffenden Produkte und Dienstleistungen einem Dritten erstmals zu einem niedrigeren Preis angeboten bzw. geliefert hat.

- 7.3. Sofern gesetzlich zulässig sind Rechnungen in elektronischer Form an das in der Bestellung angegebene E-Mail-Konto sofort nach Lieferung bzw. vollständig erbrachter Leistung zu senden. Jede Rechnung muss die Bestellnummer und die Bestelldaten enthalten. Hat der Auftragnehmer seinen Sitz in der EU, hat er spätestens mit der Rechnung seine UID-Nummer bekannt zu geben.

- 7.4. Der Käufer behält sich vor, Rechnungen, die seinen Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Bestelldaten, oder den umsatzsteuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, unbearbeitet zurückzusenden.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden Rechnung in EUR bezahlt (sollte in der Bestellung eine Fremdwährung vereinbart worden sein, so findet der Wechselkurs der Österreichischen Nationalbank am Tag der Ausstellung der Rechnung dieser Fremdwährung Anwendung).
- 8.2. Alle Rechnungen sind nach der Übernahme der Lieferung (Punkt 9.1) bzw. mit Abnahme der Leistung und Lieferung durch den Käufer (Punkt 9.2) auszustellen. Bis zur Behebung von Mängeln kann der Käufer die Zahlung zurückhalten. Während der Garantiefrist kann der Käufer einen unverzinslichen Garantierückhalt bis 20% des Gesamtbestellwerts in Anspruch nehmen.

9. Lieferung | Abnahme

- 9.1. Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage werden vom Käufer an dem genannten Bestimmungsort und zum vereinbarten Termin übernommen.

- 9.2. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Erbringung von Dienstleistungen erfolgt die endgültige Abnahme (Übernahme) nach Durchführung aller vereinbarten Leistungs- und Qualitätstests und Erfüllung aller vereinbarten Leistungs- und Qualitätsparameter. Für den Fall, dass keine speziellen Tests zum Leistungs- und Qualitätsnachweis zwischen den Parteien vereinbart worden sind, erfolgt die Abnahme nach erfolgreicher Durchführung aller Tests, die unter Anwendung höchster Industriestandards üblicherweise durchgeführt werden.

- 9.3. Die bloße Annahme von Lieferungen oder Leistungen, deren vorübergehende Nutzung oder auch geleistete Zahlungen bewirken weder eine Abnahme, noch einen Verzicht auf dem Käufer zustehende Rechte. Empfangsquittungen der Warenannahme gelten nicht als Bestätigung der Mangelfreiheit und sind keine Erklärungen des Käufers über die endgültige Übernahme der gelieferten Waren.

10. Sachmängelhaftung

- 10.1. Der Käufer hat die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige offensichtliche Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen (Samstage nicht inbegriffen), gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Auftragnehmer eingeht. Entsprechen Teile des Lieferumfangs bei stichprobenartiger Überprüfung nicht den vereinbarten Vorgaben oder der handelsüblichen Beschaffenheit, so kann die ganze Lieferung zurückgewiesen werden. In diesem Fall kann der Käufer auch Folgelieferungen des Auftragnehmers zurückweisen.

- 10.2. Fehler, die erst bei Be- oder Verarbeitung oder bei Ingebrauchnahme bemerkt werden, berechtigen den Käufer – neben seinen gesetzlichen Ansprüchen aus der Sachmängelhaftung und auf Schadenersatz - auch die nutzlos aufgewendeten Kosten zu verlangen. Der Käufer ist nicht verpflichtet, Originalpackungen für die Warenprüfungen zu öffnen. Mängel, die nicht an der äußeren Packung erkennbar sind, gelten als verdeckte Mängel im Sinne des § 377 Abs. 2 HGB. Der Käufer ist berechtigt, 14 Tage nach Absendung der Mängelrüge die Ware an die Anschrift des Auftragnehmers auf dessen Kosten und Gefahr zurückzusenden.

- 10.3. Die Ausführungen und Vorschriften des Käufers über Maße, Güte, Ausführungsform usw., Zeichnungen und Muster sind genau einzuhalten. Bedenken des Auftragnehmers gegen diese sind dem Käufer unverzüglich vor Ausführung der Bestellung mitzuteilen. Herstellung und Lieferung dürfen in diesem Fall erst nach weiteren Anweisungen seitens des Käufers erfolgen.

- 10.4. Der Auftragnehmer garantiert, dass die Lieferungen und Leistungen während der gesamten Garantiefrist (i) frei von Konstruktions-, Material- und Verarbeitungsfehlern sind (ausgenommen normale Abnutzung), (ii) von erstklassiger Qualität und für den Verwendungszweck geeignet sind, sowie (iii) den vereinbarten Spezifikationen entsprechen und die vereinbarten Leistungsparameter erfüllen oder im Falle des Fehlens einer speziellen Vereinbarung über Spezifikation und Leistungsparameter, die – unter Bezugnahme auf höchste Industriestandards – gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen. Eigenschaften, Gewichte, Maße, Formen und Qualitäten gelten als Beschaffenheitsgarantien im Sinne des § 443 BGB.
- 10.5. Der Auftragnehmer garantiert des Weiteren, dass die Lieferungen und Leistungen zum Zeitpunkt der Übergabe (Punkt 9.1) bzw. Abnahme (Punkt 9.2) den (i) anerkannten Regeln der Technik und allen einschlägigen Gesetzen und Richtlinien sowie den in diesen AEB genannten Vorgaben entsprechen sowie (iii) keine gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzen.
- 10.6. Falls in der Bestellung nichts anderes festgelegt ist, beträgt die Garantiefrist 3 Jahre ab Lieferung (Punkt 9.1) bzw. Abnahme der Leistung (Punkt 9.2). Die 3-jährige Garantiefrist gilt entsprechend für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen den Käufer geltend machen kann. Soweit dem Käufer wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.
- 10.7. Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige des Käufers beim Auftragnehmer ist die Verjährung von Ansprüchen aus der Sachmängelhaftung gehemmt, bis der Auftragnehmer die Ansprüche des Käufers ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die Ansprüche des Käufers verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Garantiefrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, der Käufer muss nach dem Verhalten des Auftragnehmers davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.
- 10.8. Lieferungen und Leistungen, die den Vorschriften und Vereinbarungen gemäß den AEB nicht entsprechen, berechtigen den Käufer – auch wenn die Prüfung sich auf Stichproben beschränkt hat – ohne weiteres nach seiner Wahl die gesetzlichen Rechte aus der Sachmängelhaftung geltend zu machen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 10.9. Kommt der Auftragnehmer einer unentgeltlichen Nachbesserung oder unentgeltlichen Neulieferung innerhalb einer vom Käufer gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann der Käufer bei Versäumnis dieser Frist auf Kosten des Auftragnehmers Ersatzvornahme durchzuführen. Die Garantiefrist verlängert sich in diesem Fall um die Dauer der Ausfallzeit und beginnt für die Nachbesserungsarbeiten und Ersatzstücke von neuem. Sofern eine Fristsetzung entbehrlich ist, steht dem Käufer das Recht auf Ersatzvornahme auch ohne Fristsetzung zu.
- 10.10. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Auftragnehmer) aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des Käufers bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet der Käufer jedoch nur, wenn der Käufer erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- ## 11. Produkthaftung
- 11.1. Soweit der Auftragnehmer einen Produktfehler zu verantworten hat, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Käufer insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache für den Produktfehler in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt wurde und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 11.2. Der Auftragnehmer auch verpflichtet, dem Käufer alle Kosten im Zusammenhang mit vom Käufer durchgeführten Rückrufmaßnahmen zu erstatten.
- ## 12. Genehmigungen | Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit
- 12.1. Der Auftragnehmer erklärt ausdrücklich, sämtliche für die Ausführung der vereinbarten Lieferungen und Leistungen erforderlichen gewerberechtlichen oder sonstigen Genehmigungen zu halten und wird dem Käufer auf Wunsch entsprechende Dokumente vorlegen. Soweit für die Arbeiten besondere behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, müssen diese vom Auftragnehmer ohne

besondere Vergütung rechtzeitig eingeholt werden.

- 12.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet sämtliche gesetzliche Bestimmungen zum Arbeitnehmerschutz einzuhalten. Im Übrigen hat der Auftragnehmer die Sicherheit sämtlicher von ihm im Rahmen der Liefer- und Leistungserbringung beim Käufer eingesetzten Personen sowie aller im Umfeld beteiligten Mitarbeiter des Käufers zu gewährleisten und den Bauplatz so abzusichern, dass von diesem keine Gefahren für die Gebäude und Anlagen des Käufers sowie dessen Mitarbeiter ausgeht.

13. Produktsicherheit | Kennzeichnung

- 13.1. Vom Auftragnehmer errichtete Anlagen oder gelieferte Geräte müssen mit den vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen ausgestattet sein und jedenfalls den am Bestimmungsort geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechen, einschließlich einschlägiger EU-Richtlinien und Verordnungen („**Lokale Standards**“). Für den Fall, dass (i) Regelungen des deutschen Elektrotechnikgesetzes, (ii) Normen und Richtlinien des Deutschen Verbandes der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnologie, oder (iii) DIN-NORMEN Sicherheitsstandards vorschreiben oder empfehlen, die ein höheres Sicherheitsniveau vorgeben als Lokale Standards, haben die Anlagen und Geräte diesen höheren Standards zu entsprechen.
- 13.2. Vom Auftragnehmer gelieferte Anlagen und Geräte sind entsprechend den EU-Richtlinien und den am Bestimmungsort geltenden Gesetzen mit CE-Kennzeichnung auszustatten. Bei der Lieferung sind entsprechende Konformitätserklärungen mit Kurzbeschreibungen sowie gegebenenfalls Montageanleitungen und Einbauvorschriften beizubringen.
- 13.3. Bei Lieferungen von Anlagen und Geräten, die von dritter Seite oder durch den Käufer zu montieren sind, hat der Auftragnehmer alle im üblichen Ausmaß erforderlichen und für den Käufer notwendigen Unterlagen wie Montagepläne, Datenblätter, Einbauanleitungen, Verarbeitungshinweise, Lager-, Betriebs- und Wartungsvorschriften, Ersatz- und Verschleißteillisten etc. mitzuliefern.
- 13.4. Beschriftungen sind in englischer und auf Wunsch des Käufers auch in anderen Sprachen anzubringen. Die Bedienungsvorschriften und –Bedienungsanleitungen sind jeweils zweifach in englischer und auf Verlangen des Käufers auch in der am Bestimmungsort maßgeblichen Sprache auszufertigen.

14. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

- 14.1. Liefert der Auftragnehmer Produkte, deren Inverkehrbringen und weitere Verarbeitung bzw. Vermarktung im Europäischen Wirtschaftsraum, den Vereinigten Staaten von Amerika, der Volksrepublik China oder anderen vom Käufer benannten Ländern gesetzlichen Anforderungen und Vorgaben unterliegen, hat der Auftragnehmer sicher zu stellen, dass die Produkte diesen Anforderungen genügen, wie sie zum Zeitpunkt der Übernahme bzw. Abnahme gelten. Der Auftragnehmer stellt ferner sicher, dass sämtliche Dokumente und Informationen, die für den Nachweis der Konformität der Produkte mit den einschlägigen Anforderungen erforderlich sind, dem Käufer auf Anfrage unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.
- 14.2. Der Auftragnehmer hat sicher zu stellen, dass die von ihm auf Grund der Bestellung zu erbringenden Lieferungen den Anforderungen und Vorgaben der RoHS-Richtlinie (*Restriction of the use of certain Hazardous Substances in Electrical and Electronic Equipment*) und des US Toxic Substance Control Acts in vollem Umfang entsprechen.
- 14.3. Im Fall der Lieferung von Produkten, die aufgrund von Gesetzen stofflichen Restriktionen und/oder stofflichen Informationspflichten unterliegen (insbesondere der REACH Verordnung-*Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals*, dem US Toxic Substance Control Act und der California Proposition 65), hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass allen gesetzlichen Vorgaben und Anforderungen entsprochen wird, insbesondere hat er dem Käufer ein Sicherheitsdatenblatt zu übergeben bzw. Informationen über die stoffliche Beschaffenheit in einer gesetzeskonformen Art und Weise zu übermitteln.
- 14.4. Ungeachtet gesetzlicher Instruktionspflichten hat der Auftragnehmer dem Käufer sämtliche notwendigen und nützlichen Informationen über den Umgang und den Gebrauch des zu liefernden Produkts zu geben (z.B. sachgemäße Lagerung).

15. Qualitätssicherung

- 15.1. Bei der Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen hat der Auftragnehmer in Bezug auf Qualitätssicherung Best-Practice Standards anzuwenden (ISO 9001, 14001 und OHSAS 18001, in der jeweils aktuellen Fassung). Der Auftragnehmer hat in geeigneter Form dafür Sorge zu tragen, dass auch das Qualitätsmanagement auf Ebene seiner Erfüllungsgehilfen/ Sublieferanten diesem Standard im Hinblick auf Qualitätssicherung entspricht.
- 15.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Rohstoffe, Komponenten und sonstige Bauteile, die er von

Vorlieferanten, Herstellern und sonstigen Dritten bezieht, einer Eingangskontrolle gemäß Best-Practice Standards (ISO 9001, 14001 und OHSAS 18001, in der jeweils aktuellen Fassung) zur unterziehen.

- 15.3. Produktänderungen sowie Änderungen bei Werkstoffen und Fertigungsverfahren bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Käufer.

16. Kostenmanagement | Ersatz- und Verschleißteile

- 16.1. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass (i) die Lieferungen und Leistungen den höchsten Industriestandards in Bezug auf Effizienz, Zweckmäßigkeit und Wartungsfreundlichkeit entsprechen, um dem Käufer eine wirtschaftliche und kontinuierliche Nutzung der Lieferungen und Leistungen zu ermöglichen und (ii) sich die Ausgaben für Reparaturen und Wartung in einem Rahmen bewegen, der Best-Practice-Standards entspricht.

- 16.2. Insoweit für den bestimmungsgemäßen Einsatz der Anlagen und Geräte im industriellen Dauerbetrieb auch eine entsprechende Versorgung mit Ersatz- und Verschleißteilen notwendig ist, wird der Auftragnehmer dem Käufer auf dessen Verlangen hin ein kostengünstiges Angebot für ein Paket an Ersatz- und Verschleißteilen, welches die Dauer der Garantiefrist abdeckt, unterbreiten. Ein solches Angebot hat zudem Angaben zu den Lieferzeiten der betreffenden Teile sowie die jeweiligen Originalherstellerangaben (genaue Herstellerbezeichnung samt Anschrift, Typen- und Teilebezeichnung, Normen, Werkstoffangaben, Abmessungen, Übersichtszeichnungen, Detailzeichnungen, etc.) in elektronisch bearbeitbarer Form zu enthalten, sodass auch eine Direktbeschaffung der relevanten Ersatz- und Verschleißteile durch den Käufer beim Originalhersteller möglich ist.

17. Produktentwicklung | Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter

- 17.1. Für den Fall, dass der Auftragnehmer vom Käufer beauftragt wurde, ein bestimmtes Produkt oder eine auf die Anforderungen des Käufers abgestimmte Anlage zu entwerfen, zu entwickeln und herzustellen, erwirbt der Käufer uneingeschränktes Eigentum an sämtlichen Arbeitsergebnissen in Bezug auf solche Produkte und Anlagen. Zu diesem Zweck wird der Auftragnehmer in geeigneter Art und Weise etwaige Rechte und Ansprüche an den Arbeitsergebnissen an den Käufer abtreten.

- 17.2. Für den Fall, dass eine solche Abtretung unzulässig ist, räumt der Auftragnehmer dem Käufer eine ausschließliche, unwiderrufliche, gebührenfreie, weltweite und unbefristete Lizenz

zur Nutzung, Unterlizenzierung, Übertragung, Änderung, Entwicklung, Verbesserung und anderweitigen Nutzung aller Arbeitsergebnisse in Bezug auf solche Produkte und Anlagen ein.

- 17.3. Der Auftragnehmer hat den Käufer sowie dessen Angestellte und leitendes Personal hinsichtlich aller patent-, urheber-, marken- und musterschutzrechtlichen Streitigkeiten bezogen auf vom Auftragnehmer gelieferten Produkte vollumfänglich schad- und klaglos zu halten und dem Käufer die in diesem Zusammenhang entstandenen unmittelbaren und mittelbaren Schäden (einschließlich Folge- und Vermögensschäden), Kosten und Ausgaben (einschließlich Anwalts- und Gerichtskosten) zu ersetzen.

18. Software

- 18.1. Hard- und Software stellen, soweit nichts anderes vereinbart ist, immer eine Einheit dar. Hat der Auftragnehmer Software zu liefern, die nicht individuell für den Käufer entwickelt wurde, räumt der Auftragnehmer dem Käufer ein übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein. Dieses Nutzungsrecht ist zeitlich unbegrenzt, wenn hierfür die Zahlung eines einmaligen Entgeltes vereinbart ist. An individuell für den Käufer entwickelter Software räumt der Auftragnehmer dem Käufer ein exklusives, auch den Auftragnehmer selbst ausschließendes, übertragbares und zeitlich unbegrenztes Werknutzungsrecht für alle Nutzungsarten ein. Soweit nicht anders vereinbart, ist auch der Quellcode der Software in aktueller Version zu liefern.

- 18.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, innerhalb der Garantiefrist dem Käufer alle nachfolgenden Programmversionen („Updates“) kostenlos zur Verfügung zu stellen.

19. Geheimhaltung | IT-Sicherheit und Datenschutz

- 19.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Geheimhaltung der ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag über den Käufer oder den Gegenstand des Auftrages zur Kenntnis gelangenden Informationen, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind. Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer, die aus der Erfüllung des Auftrages resultierenden Arbeitsergebnisse geheim zu halten und ausschließlich für die Erfüllung dieses Auftrages zu verwenden. Sollte sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten eines Dritten bedienen, so hat er diesen Dritten vertraglich zu einer entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten.

- 19.2. Im Hinblick auf Informationen, die dem Auftragnehmer vom Käufer übermittelt wurden,

sowie von Arbeitsergebnissen, die vom Auftragnehmer für den Käufer erstellt wurden, hat der Auftragnehmer geeignete Maßnahmen zum Schutz seiner IT-Systeme vor Datenverlust, Datenmanipulation und einem unberechtigten Zugriff Dritter zu ergreifen. Wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Dritter versucht hat auf die IT-Systeme des Auftragnehmers ohne Berechtigung zuzugreifen oder ein Zugriff tatsächlich erfolgt ist, hat der Auftragnehmer den Käufer unverzüglich darüber zu informieren und dem Käufer in einem angemessenen Umfang Zugang zu seinen IT-Systemen einzuräumen, um den Käufer eine Sicherung seiner Daten zu ermöglichen.

19.3. Für den Fall, dass dem Auftragnehmer im Rahmen der Vertragsdurchführung Zugang zu personenbezogenen Daten des Käufers und seiner Mitarbeiter gewährt wird, hat der Auftragnehmer alle gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten und zum Datenschutz einzuhalten und den Käufer sowie die Mitarbeiter des Käufers über die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu informieren.

19.4. Der Auftragnehmer stimmt zu bzw. wird sich nach besten Kräften um die Zustimmungen der Mitarbeiter, die in die Geschäftsabwicklung zwischen den Parteien involviert sind, bemühen, dass Daten des Auftragnehmers bzw. seiner Angestellten (Firmenbuchdaten, Anschrift, Telefon- und E-Mail sowie andere zur Adressierung erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben, Standorte, Ansprechpersonen, bestellte Waren, Liefermengen) aus dem jeweiligen Geschäftsfall zu Zwecken der Abwicklung des Vertrages, insbesondere zu Verwaltungs- und Verrechnungszwecken, automationsunterstützt verarbeitet werden. Aus technischen sowie operativen Gründen kann es erforderlich sein, dass diese Daten auf einem Server einer dritten Partei gespeichert bzw. von einer dritten Partei weiterverarbeitet werden. **Diese Zustimmungserklärung kann jederzeit mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Käufer widerrufen werden.**

20. Abfallentsorgung

20.1. Der Auftragnehmer hat den Käufer auf die Möglichkeit des Anfalls von gefährlichen Abfällen oder Altölen bei den von ihm gelieferten Produkten hinzuweisen und dabei insbesondere die Art und etwaige Entsorgungsmöglichkeiten anzuführen. Der Auftragnehmer ist auf Aufforderung des Käufers zur kostenlosen Übernahme der nach der bestimmungsgemäßen Verwendung der von ihm gelieferten Produkte verbleibenden Abfälle verpflichtet. Sollte der Auftragnehmer die

Übernahme verweigern oder ist eine solche nicht möglich, kann der Käufer die Entsorgung auf Kosten des Auftragnehmers vornehmen.

20.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Transport-, Verkaufs-, und Serviceverpackungen, die im Rahmen der Lieferungen verwendet werden, gemäß den am Bestimmungsort geltenden Gesetzen und Richtlinien zu entsorgen. Der Auftragnehmer hat den Käufer sowie dessen Angestellte und leitendes Personal hinsichtlich aller Haftungen, die aus einer nicht ordnungsgemäßen Entsorgung resultieren, vollumfänglich schad- und klaglos zu halten und dem Käufer die in diesem Zusammenhang entstandenen unmittelbaren und mittelbaren Schäden (einschließlich Folge- und Vermögensschäden), Kosten und Ausgaben (einschließlich Anwalts- und Gerichtskosten) zu ersetzen.

21. Bestechungsprävention | Verhaltenskodex

21.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung zu beteiligen, Rechte seiner Mitarbeiter zu verletzen oder Kinderarbeit zu begünstigen.

21.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter Sorge zu tragen, die Umweltschutzgesetze zu beachten und die im Delfort Code-of-Conduct festgeschriebenen Grundsätze einzuhalten (Code of Conduct abrufbar unter: www.delfortgroup.com).

22. Kontrollrechte

22.1. Der Käufer (oder ein vom Käufer beauftragter Auditor) ist jederzeit berechtigt, Daten, Aufzeichnungen, Systeme und Produktionsmittel des Auftragnehmers zu prüfen und zu inspizieren, die in einem Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertragsverhältnis stehen. Das Audit ist während der normalen Geschäftszeiten durchzuführen, wobei die Kosten, vorbehaltlich des Abschnitts 22.2, vom Käufer zu tragen sind.

22.2. Sofern im Rahmen des Audits eine fehlerhafte Berechnung der an Käufer verrechneten Beträge nachgewiesen wird, hat der Auftragnehmer die fehlerhaften Rechnungen umgehend zu berichtigen und den Betrag der Überzahlung einschließlich gesetzlicher Zinsen an den Käufer zurückzuüberweisen. Der Auftragnehmer wird dem Käufer die Kosten des Audits ersetzen, sofern der fälschlicherweise verrechnete Mehrbetrag 2 % des Gesamtauftragswertes übersteigt oder dem Auftragnehmer eine Verletzung anderweitiger vertraglicher Verpflichtungen nachgewiesen werden kann.

23. Vertragsauflösung

23.1. Der Käufer behält sich vor, auch ohne Begründung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall ist der Auftragnehmer lediglich berechtigt, die nachweislich bis zum Zeitpunkt des Rücktritts erbrachten Lieferungen und Leistungen zu verrechnen, wobei der Auftragnehmer alle denkbaren Verwertungs- und Einsparungsmöglichkeiten in Abzug zu bringen hat.

23.2. Für den Fall, dass (i) auch im Rahmen eines zweiten Leistungstests im Sinne von Punkt 9.2 die zwischen den Parteien vereinbarten Leistungsgarantien und sonstige Prüfungsparameter nicht erreicht werden, sowie (ii) im Fall, dass der Auftragnehmer eine seiner wesentlichen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis verletzt hat, ist Käufer unbeschadet seiner weiteren Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag aufzulösen und rückabzuwickeln. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer Frist von 10 (zehn) Tagen zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.

23.3. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Auftragnehmers oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gemäß der deutschen Insolvenzverordnung bzw. eines ausländischen Verfahrens, welches mit einem Insolvenzverfahren gemäß der deutschen Insolvenzverordnung vergleichbar ist, über den Auftragnehmer bzw., das Vermögen des Auftragnehmers oder bei einer Änderung von der Eigentümerstruktur des Auftragnehmers ist der Käufer, sofern nicht zwingende Bestimmungen der auf den Auftragnehmer bzw. auf das gegenständliche Vertragsverhältnis anwendbaren Insolvenzordnungen dagegen sprechen, berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Käufer über derartige Umstände umgehend zu informieren.

24. Sanktionen

24.1. Der Auftragnehmer erklärt und sichert zu, dass:

24.1.1. Der Auftragnehmer ist keine "**Sanktionierte Person**", d.h. eine natürliche oder juristische Person: (1) die auf einer staatlichen Sanktionsliste aufgeführt ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: die Specially Designated Nationals and Blocked Persons List ("SDN-Liste") des Office of Foreign Assets Control ("OFAC"), die OFAC Sectoral Sanctions Identifications List ("SSI-Liste") und die Sanktionslisten unter anderer Sanktionsgesetzen; (2) nach den Gesetzen

eines Landes organisiert sind, ihren gewöhnlichen Wohnsitz in einem Land haben oder sich physisch in einem Land befinden, das einem umfassenden Sanktionsregime (*comprehensive sanctions regime*) seitens OFAC (derzeit Kuba, Iran, Nordkorea, Syrien, Belarus, Russland, die Krim, die Volksrepublik Donezk und die Volksrepublik Luhansk) unterliegt; und/oder (3) sich zu 50 % oder mehr direkt oder indirekt im Besitz oder unter der Kontrolle einer oder mehrerer Sanktionierter Personen befinden.

24.1.2. In Bezug auf die gemäß Vertrag gelieferten Waren und Dienstleistungen hält der Auftragnehmer alle Exportkontroll- und Sanktionsgesetze, die von der OFAC, anderen US-Regulierungsbehörden, der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, dem Vereinigten Königreich und den Vereinten Nationen ("**Sanktionsgesetze**") erlassen werden, strikt ein. Der Auftragnehmer wird keine Sanktionierten Personen in irgendeiner Funktion, weder direkt noch indirekt, in die Erfüllung des Vertrags einbeziehen. Der Auftragnehmer wird keine Maßnahmen ergreifen, die dazu führen würden, dass der Käufer gegen Sanktionsgesetze verstößt.

24.2. Die Verletzung der oben genannten Verpflichtungen im Zusammenhang mit Exportkontrollen und Sanktionsgesetzen durch den Auftragnehmer gilt als wesentliche Vertragsverletzung, und der Auftragnehmer wird den Käufer unverzüglich benachrichtigen, wenn er gegen eine der oben genannten Verpflichtungen verstößt oder vernünftigerweise davon ausgeht, dass er dagegen verstoßen wird. Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass er alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen wird, um die vollständige Einhaltung aller Sanktionsgesetze zu gewährleisten, ohne dass dem Käufer gegenüber dem Auftragnehmer ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.

24.3. Der Auftragnehmer hält den Käufer für alle Ansprüchen, Verfahren, Klagen, Bußgeldern, Verlusten, Kosten und/oder Schäden schad- und klaglos, die sich aus der Nichteinhaltung von Exportkontrollen und Sanktionsgesetzen oder der Übermittlung unwahrer oder falscher Informationen im Zusammenhang mit Sanktionsgesetzen ergeben.

25. Erfüllungsort | Recht | Gerichtsstand

25.1. Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen ist der Bestimmungsort, für Zahlungen der Sitz des Käufers.

25.2. Es kommt deutsches Recht zur Anwendung, unter Ausschluss solcher Rechtsnormen, die auf das Recht anderer Staaten verweisen. Die

Anwendung der Regeln des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist in jedem Fall ausgeschlossen.

- 25.3. Jeder dem Käufer unter den AEB gewährte Anspruch, Recht und Rechtsbehelf ist kumulativ und besteht gleichrangig, neben und zusätzlich zu sonstigen gesetzlich gewährten Ansprüchen, Rechten und Rechtsbehelfen.
- 25.4. Zur Entscheidung von Streitigkeiten, insbesondere über das Zustandekommen eines Vertrages oder über die sich aus dem Vertrag ergebenden Ansprüche, ist ausschließlich das Landgericht Bochum berufen. Der Käufer ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an einem anderen, etwa dem allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers, zu klagen.
- 25.5. Der Auftragnehmer hat dem Käufer jedenfalls sämtliche Kosten seiner Rechtsverfolgung, insbesondere Kosten der berufsmäßigen Parteienvertreter des Käufers und vorprozessuale Kosten, zu ersetzen.

26. Rechtsverzicht | Verjährung

- 26.1. Aus Handlungen oder Unterlassungen einer Vertragspartei kann kein Verzicht auf bestehende und zukünftige Ansprüche, Rechte und Rechtsbehelfe abgeleitet werden, sofern ein solcher Verzicht nicht ausdrücklich schriftlich erklärt wird.
- 26.2. Schadenersatzansprüche des Auftragnehmers sind innerhalb von sechs Monaten nachdem der Auftragnehmer vom Schaden Kenntnis erlangt hat geltend zu machen. In Bezug auf Schadenersatzansprüche des Auftragnehmers tritt die Verjährung jedenfalls spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Gefahrenübergang ein.

27. Teilunwirksamkeit | Rechtsnachfolger

- 27.1. Sollten einzelne oder mehrere Regelungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen grundsätzlich nicht berührt. In einem solchen Fall wird die nichtige oder unwirksame Regelung automatisch durch eine solche gültige, wirksame, gesetzeskonforme und durchsetzbare Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Regelung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Auftragnehmer und Käufer verpflichten sich ohne unangemessene Verzögerung, an Stelle der nichtigen oder unwirksamen Regelung eine dieser Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommende, gültige und wirksame Regelung zu treffen, die sie vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn sie im Zeitpunkt der Vereinbarung

dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der betreffenden Regelung gekannt hätten.

- 27.2. Der Käufer ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer auf ein anderes Unternehmen der Delfort Unternehmensgruppe zu übertragen.

Deutsche Benkert GmbH, Januar 2024